

Zertifizierungsstelle SEECERT der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Prüf- und Zertifizierungsordnung zur Erteilung von Zertifikaten, EG-Baumusterprüfbescheinigungen, EG-Konformitätsbescheinigungen und zur Benutzung/Anbringung von Konformitätszeichen

1 Geltungsbereich der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Erteilung von Zertifikaten, EG-Baumusterprüfbescheinigungen und EG-Konformitätsbescheinigung durch SEECERT (nachfolgend "Zertifikat" und "Zertifizierungsstelle" genannt) einhergehend mit der gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 durchzuführenden Evaluierung (nachfolgend „Prüfung“ genannt) für Produkte, Prozesse und Managementsysteme (nachfolgend „Gegenstände“ genannt).

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1 Der Antragsteller beauftragt die Zertifizierungsstelle schriftlich mit der Zertifizierung (in der Regel inkl. der Prüfung). Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Antragsteller einen Vertrag ab.

2.2 Der zu zertifizierende Gegenstand inkl. der notwendigen Dokumentation (mögliche Sprachen: Deutsch, Englisch, weitere nach Absprache) soll spätestens zum Beginn der Prüfung der Zertifizierungsstelle zugeleitet werden.

2.3 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der ggf. erforderlichen Prüfmuster bearbeitet.

2.4 Den Prüfort bestimmt die Zertifizierungsstelle. Die Prüfungen werden von der Zertifizierungsstelle oder von ihr bestimmten eigenen oder externen Konformitätsbewertungsstellen oder – falls es die Art des Gegenstandes erfordert oder ermöglicht – beim Antragsteller durchgeführt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Antragsteller.

2.5 Der Zertifizierungsstelle oder Konformitätsbewertungsstelle sind zu jeder Zeit Zugang zu Informationen sowie Zutritt zu relevanten Standorten zu gewähren. Sie führen im Falle von neu entwickelter Hardware zur Erteilung eines Zertifikates eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte auf Kosten des Antragstellers durch und erstellt darüber einen Bericht.

2.6 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller einen schriftlichen Prüfbericht und bei mangelfreier Prüfung ein Zertifikat und ggf. die Erlaubnis zum Führen / Aufbringen und Verwenden eines Konformitätszeichens.

2.7 Für jedes Zertifizierungsverfahren zahlt der Antragsteller Entgelte.

2.8 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach erteiltem Zertifikat von der Zertifizierungsstelle in Verwahrung genommen oder signiert dem Antragsteller zur Aufbewahrung übergeben. In Fällen, in denen eine Aufbewahrung der Prüfmuster nicht möglich ist, wird eine ausreichende Dokumentation angefertigt.

Über den Verbleib von Prüfmustern, deren Prüfung nicht zu einem Zertifikat geführt hat, werden mit dem Antragsteller von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen.

Für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Sie hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

2.9 Bei einer Ablehnung der Zertifikatserteilung haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Antragsteller durch die Ablehnung erwachsen.

3 Zertifikate

3.1 Die Erlaubnis zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für diejenige Firma sowie für diejenigen Gegenstände, welche im gültigen Zertifikat oder dem referenzierten Prüfbericht aufgeführt sind.

Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Inhaber des Zertifikates der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

3.2 Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Inhabers des Zertifikates oder aus anderen besonderen Anlässen muss auf Verlangen der Zertifizierungsstelle bei der weiteren Herstellung der Gegenstände von der Zertifizierungsstelle angegebene Kontrollzeichen vom Inhaber des Zertifikates angebracht werden, damit die Zertifizierungsstelle Gegenstände aus verschiedenen Herstellungszeiten voneinander unterscheiden kann.

3.3 Das Zertifikat ist nur für vollständige Gegenstände gültig (wie es als Baumuster geprüft wurde).

3.4 Für jedes Zertifikat zahlt der Inhaber des Zertifikates Jahresentgelte.

3.5 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Gegenstände laufend auf Übereinstimmung mit dem Prüfmuster zu überwachen und die ggf. von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

4 Konformitätszeichen

4.1 Die Art und Weise der Kennzeichnung der zertifizierten Gegenstände mit dem Konformitätszeichen und Kennnummer sowie jegliche weitere Verwendung des Konformitätszeichens wird der Zertifizierungsstelle vor dem Inverkehrbringen / Verwenden dargelegt und von ihr freigegeben.

4.2 Die Nutzung des Konformitätszeichens für einen vergleichbaren oder veränderten Gegenstand ist nicht gestattet.

4.3 Jede Verwendung des Konformitätszeichens zum Zwecke der Werbung muss so gestaltet sein, dass keine falschen Vorstellungen über die von TÜV NORD vorgenommene qualitative Zertifizierung des beworbenen Gegenstands entstehen kann.

Dazu gehört, dass die Aussagen in der Werbung, die sich auf die durch TÜV NORD durchgeführten Zertifizierungen beziehen, deutlich abgesetzt sind von anderen Aussagen.

4.4 Der Antragsteller erhält von TÜV NORD das nicht übertragbare, zeitlich auf die Zertifikatslaufzeit begrenzte, nicht ausschließliche Recht, das Konformitätszeichen entsprechend dieser Ordnung zu nutzen. Unterlizenzen darf der Anbieter nicht erteilen.

TÜV NORD garantiert nicht, dass das Konformitätszeichen im Wettbewerb uneingeschränkt genutzt werden kann. Verwendet der Anbieter das Konformitätszeichen in der Werbung, so hat ausschließlich der Antragsteller sicherzustellen, dass die Verwendung des Konformitätszeichens im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen im Wettbewerb erfolgt.

4.5 Das Konformitätszeichen gemäß Schiffsausrüstungsrichtlinie (Steuerrad), darf nur bei vollständig vorliegenden Zertifikaten in der jeweiligen Modulkombination angebracht werden. Nach dem Konformitätszeichen ist die Kennnummer **0045** anzubringen.

Die in der Schiffsausrüstungsrichtlinie genannten Kriterien des Konformitätszeichens gelten, auch für die Kennnummer.

5 Änderungen

5.1 Änderungen

– der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse des Inhabers des Zertifikates, – der Organisation und Management, (z. B. Schlüsselpersonal) in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal)

– der Kontaktadresse und Standorten

– des Geltungsbereichs der Zertifizierung

– an Gegenständen und relevanten Prozessen gegenüber der zertifizierten Ausführung

müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Änderungen können Einfluss auf die Erteilung bzw. den Erhalt des Zertifikates haben.

Änderungen können von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung abhängig sein.

5.2 Werden bei der Prüfung oder Auditierung eines eingereichten Gegenstandes erhebliche Mängel bzw. Nichtkonformitäten festgestellt und hat der Antragsteller dem Prüfmuster entsprechende Gegenstände bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Gegenständen ändert. Hierzu sind die spezifischen Korrekturmaßnahmen zu beschreiben und fristgerecht (längstens sechs Monate) umzusetzen.

6 Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

6.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

– der Vertrag zur Zertifizierung von Gegenständen endet,

– der Inhaber des Zertifikates auf das Zertifikat verzichtet,

– der Inhaber des Zertifikates Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Prüf- und Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle nicht als für sich verbindlich anerkennt,

– der Inhaber des Zertifikates in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

– das auf dem Zertifikat vermerkte Gültigkeitsdatum abgelaufen ist. Dies ist abhängig von der Gültigkeit / Änderung der zugrunde gelegten Regeln der Technik. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, dass die zertifizierten Gegenstände auch den dann gültigen Regeln der Technik entsprechen. Eine Zeit von maximal sechs Monaten ohne ein gültiges Zertifikat ist zulässig, um im Rahmen einer Verlängerung von einem zuvor zertifizierten Gegenstand auszugehen.

3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn

– sich nachträglich an den Gegenständen bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen (diese sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen),

– die Überprüfung der mit einem Konformitätszeichen versehenen Gegenstände Mängel ergibt,

– mit einem Konformitätszeichen versehenen Gegenstände nicht mit den zertifizierten Prüfmustern übereinstimmen,

– eine ordnungsgemäße Durchführung der von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen durch den Inhaber des Zertifikates trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 3.5),

– der Inhaber des Zertifikates die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Gegenständen zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert,

– vorgesehene Überwachungen aus Gründen, die vom Antragsteller zu vertreten sind, nicht ordentlich durchgeführt werden,

– bei der regelmäßigen Überwachung nach Abschnitt 7 (Follow-up-Service) Mängel, Abweichungen (unter anderem in der Qualitätssicherung) oder Nichtkonformitäten festgestellt werden,

– die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungs-

stelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,

– mit dem ggf. erteilten Konformitätszeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,

– aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Konformitätszeichens und / oder des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist,

– die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht mehr die Zertifizierungsgrundlagen erfüllt,

– das Konformitätszeichen in irgendeiner Art und Weise entgegen dieser Ordnung genutzt wird,

– wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Konformitätszeichen, gleich welcher Art, entstehen.

6.2 Die Ungültigkeitserklärung wird den zuständigen Behörden (sofern vorhanden) mitgeteilt.

6.3 Der Inhaber des Zertifikates verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt ist, das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Gegenstände weiter mit dem Konformitätszeichen zu kennzeichnen.

6.4 Nach der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

7 Regelmäßige Überwachung

7.1 Nach jeder erfolgreichen Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle zur Überwachung der vertragsgemäßen Verwendung von Zertifikat und Konformitätszeichen, sowie gleichbleibender Qualität der zertifizierten Gegenstände, berechtigt.

7.2 Zur Überwachung kann die Zertifizierungsstelle vom Inhaber des Zertifikates Informationen über die zertifizierten Gegenstände wie Produktion, Änderungen, Beschwerden, Berichte über Qualifikationen der Mitarbeiter, etc. einfordern. Im Falle von entwickelter Hardware wird eine Besichtigung der Fertigungsstätte erfolgen. Im Falle von Managementsystemen werden Audits durchgeführt.

7.3 Die Überwachung erfolgt in einer regelmäßigen Frequenz, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt wird, frühestens jedoch jährlich. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. In begründeten Fällen können Überwachungen aus besonderen Anlässen azyklisch erfolgen.

7.4 Wird bei der Überwachung festgestellt, dass die Anforderungen an Konformität des Zertifikates nicht mehr vollständig gegeben ist, so wird der Hersteller aufgefordert, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls nötig wird das Zertifikat ausgesetzt oder widerrufen. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so wird das erteilte Zertifikat eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt.

7.5 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet die bei ihm eingegangenen Beschwerden bezüglich der zertifizierten Gegenstände und deren Maßnahmenverfolgung zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss vom Inhaber aufbewahrt werden und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

8 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

8.1 Der Inhaber des Zertifikates darf Prüfberichte und Zertifikate nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben.

8.2 Einschlägige und relevante Informationen werden bei Bedarf an zuständigen Behörden (sofern vorhanden) übermittelt.

9 Verbraucherinformation

Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Gegenstände zur Verbraucherinformation vor.

10 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des vereinbarten Konformitätszeichens, eine Vertragsstrafe bis zu € 5.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.

Eine widerrechtliche Benutzung eines Konformitätszeichens liegt auch vor, wenn mit einem Konformitätszeichen versehene Gegenstände vor Erteilung eines Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

11 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 15.09.2016 in Kraft.

Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung werden die Antragsteller oder Inhaber eines Zertifikates besonders hingewiesen.

2016-09-01

SEB-ZE-SEECERT-FB-320-12